



Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Mecklenburg-Vorpommern

4. Vierteljahr 2003

Bestell-Nr.: H143 2003 44

Herausgabe: 25. März 2004

Printausgabe: EUR 2,00

Herausgeber: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern, Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin,
Telefon: 0385 4801-0, Telefax: 0385 4801-123, Internet: <http://www.statistik-mv.de>, E-Mail: poststelle@statistik-mv.de

Zuständiger Dezernent: Dr. Detlef Thofern, Telefon: 0385 4801-776

© Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, 2004

Für nicht gewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Zeichenerklärungen und Abkürzungen

-	nichts vorhanden
0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
...	Zahl lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
x	Aussage nicht sinnvoll oder Fragestellung nicht zutreffend
/	keine Angabe, da Zahlenwert nicht ausreichend genau oder nicht repräsentativ
()	Zahl hat eingeschränkte Aussagefähigkeit
p	vorläufige Zahl
s	geschätzte Zahl
r	berichtigte Zahl

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkungen	3
2. Begriffserklärungen	3 - 4
3. Personenbeförderung im Straßenverkehr nach Verkehrsarten	5
4. Personenbeförderung im Straßenverkehr nach Unternehmensformen und Verkehrsarten	6 - 7

1. Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Die Erhebungen sind angeordnet durch das Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr (PersBefStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1980 (BGBl. I S. 865), geändert durch Artikel 13 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322).

Auskunftspflicht

Das Gesetz verpflichtet alle Unternehmen mit Betriebssitz im Inland, die genehmigungspflichtigen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftomnibussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) betreiben, zur Auskunft. Dabei ist es gleichgültig, ob sie diesen Verkehr mit eigenen oder angemieteten Fahrzeugen selbst durchführen oder aber durch Auftragsfahrer durchführen lassen.

Erhebungsmerkmale

Im "Vierteljahresbericht zur Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr" werden die Leistungen der Unternehmen - Beförderungspersonen, Personen-Kilometer, Einnahmen, Wagen-Kilometer - unterschieden nach den Formen der Beförderung - erfragt. Dabei werden nur solche Unternehmen einbezogen, die über sechs und mehr Kraftomnibusse verfügen.

Ergebnisdarstellung

Bei der Statistik des Straßenpersonenverkehrs handelt es sich um vorläufige Ergebnisse, die infolge von Nachmeldungen noch verändert werden können.

2. Begriffserklärungen

Unternehmensformen

Kommunale und gemischtwirtschaftliche Unternehmen

Verkehrsunternehmen ohne Eisenbahn-Schienenverkehr, an deren Grund- oder Stammkapital oder vergleichbaren Kapitalausstattungen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind. Unternehmen mit Stadtbahn-, Straßenbahn- oder Obusverkehr gelten auch dann als "gemischtwirtschaftlich", wenn der Anteil der öffentlichen Hand weniger als 50 Prozent beträgt.

Private Unternehmen

Verkehrsunternehmen ohne Eisenbahn-Schienenverkehr

Verkehrsarten

Allgemeiner Linienverkehr

Unter dem Begriff "Allgemeiner Linienverkehr" ist der schienen- oder fahrdrahtgebundene Straßenpersonenverkehr und der genehmigungspflichtige Kraftomnibuslinien-Verkehr nach § 42 PBefG ohne dessen Sonderformen nach § 43 PBefG dargestellt.

Sonderformen des Linienverkehrs

Die drei Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 PBefG sind nur dargestellt, soweit sie mit Kraftomnibussen durchgeführt werden.

Berufsverkehr mit Kraftomnibussen

Sonderform des Linienverkehrs gemäß § 43 Nr. 1 PBefG

Berufsverkehr nach § 43 Nr. 1 PBefG mit Kraftomnibussen ist die regelmäßige Beförderung von Berufstätigen eines oder mehrerer Unternehmen mit Kraftomnibussen unter Ausschluss anderer Fahrgäste zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Markt- und Theaterfahrten mit Kraftomnibussen

Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 Nr. 3 und 4 PBefG

Markt- und Theaterfahrten mit Kraftomnibussen sind regelmäßige Beförderungen von Personen mit Kraftomnibussen von und zu Märkten bzw. Theateraufführungen u. ä. Veranstaltungen (z. B. Konzerten).

Schülerfahrten mit Kraftomnibussen

Sonderform des Linienverkehrs gemäß § 43 Nr. 2 PBefG

Schülerfahrten mit Kraftomnibussen sind regelmäßige Beförderungen von Schülern mit Kraftomnibussen zwischen Wohnung und Lehranstalt unter Ausschluss anderer Fahrgäste, soweit die Beförderung für die Schüler nicht unentgeltlich ist.

Freigestellter Schülerverkehr mit Kraftomnibussen

Hierbei handelt es sich um die für die Fahrgäste unentgeltlich durchgeführten Beförderungen mit Kraftomnibussen durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht, die nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d) der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG (Freistellungs-Verordnung) vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273), den Vorschriften des PBefG nicht unterliegen. Er unterscheidet sich von den Schülerfahrten nach § 43 Nr. 2 PBefG im wesentlichen durch die Unentgeltlichkeit der Beförderung.

Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen

Als Gelegenheitsverkehr ist der mit Kraftomnibussen durchgeführte Verkehr nach §§ 48 und 49 PBefG nachgewiesen.

Ausflugsfahrten mit Kraftomnibussen

Gelegenheitsverkehr gemäß § 48 Abs. 1 PBefG

Ausflugsfahrten mit Kraftomnibussen sind Fahrten mit Kraftomnibussen, die der Verkehrsunternehmer nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

Ferienziel-Reisen mit Kraftomnibussen

Gelegenheitsverkehr gemäß § 48 Abs. 2 PBefG

Unter Ferienziel-Reisen mit Kraftomnibussen werden Reisen mit Kraftomnibussen zu Erholungsaufenthalten verstanden, die der Verkehrsunternehmer nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Hin- und Rückfahrt sowie Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

Verkehr mit Mietomnibussen

Gelegenheitsverkehr gemäß § 49 Abs. 1 PBefG

Mietomnibusverkehr ist die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen, die im Ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten durchführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt.

Darstellungseinheiten der Leistungsstatistik

Beförderte Personen

Die Angaben werden von den auskunftspflichtigen Unternehmen in der Regel aufgrund der verkauften Fahrausweise ermittelt. Bei den nachgewiesenen Angaben über die "beförderten Personen" handelt es sich grundsätzlich um Beförderungsfälle je Unternehmen. Dies bedeutet z. B.:

- a) Wenn eine Person auf einer Fahrt nacheinander verschiedene Verkehrsmittel ein- und desselben Unternehmens mit ein- und demselben Fahrausweis benutzt, wird eine "beförderte Person" gezählt; wenn dagegen die auf einer Fahrt nacheinander benutzten Verkehrsmittel verschiedenen Unternehmen gehören, werden so viele "beförderte Personen" gezählt, wie Unternehmen an der Beförderung beteiligt waren.
- b) Wenn von einem Unternehmen 25 Schüler im Monat je 22 mal zur Schule und 22 mal zur Wohnung zurück befördert werden, so werden $25 \times 22 \times 2 = 1\ 100$ "beförderte Personen" gezählt.

Personenkilometer

Mit dem Begriff "Personenkilometer" wird die von einem Unternehmen während eines bestimmten Zeitraums abgewickelte Verkehrsleistung dargestellt. Die Personenkilometer sind die von den beförderten Personen im Berichtszeitraum insgesamt zurückgelegten Kilometer.

Beim Allgemeinen Linienverkehr werden die Personenkilometer in der Regel durch Multiplikation der Beförderungsfälle mit der mittleren Reiseweite errechnet.

Beim Gelegenheitsverkehr sowie bei den Markt- und Theaterfahrten werden die Personenkilometer je Fahrt durch Multiplikation der Fahrzeugbesetzung mit der Fahrtstrecke errechnet. Die Zahl der Personenkilometer im Berichtsvierteljahr ergibt sich dann als Summe der bei Fahrten im Berichtsvierteljahr geleisteten Personenkilometer.

Beim Berufsverkehr nach § 43 Nr. 1 PBefG, bei den Schülerfahrten nach § 43 Nr. 2 PBefG und beim Freigestellten Schülerverkehr werden die Personenkilometer in der Regel durch Multiplikation der Zahl der vertragsgemäß zu befördernden Berufstätigen bzw. Schüler mit der doppelten Zahl der Arbeitstage bzw. Schultage im Berichtsvierteljahr ermittelt. In Sonderfällen wird wie beim Allgemeinen Linienverkehr oder wie bei den Markt- und Theaterfahrten verfahren.

Wagenkilometer

Wagenkilometer sind die Kilometer, die die Zugfahrzeuge sowie die von ihnen mitgeführten Anhänger im Einsatz für die Personenbeförderung zurückgelegt haben. Die Besetzung des Verkehrsmittels spielt hierbei keine Rolle, jedoch werden grundsätzlich nur Fahrten mitgezählt, bei denen die Beförderung von Fahrgästen zugelassen ist. Allerdings wird die Einbeziehung der Zu- und Abfahrten und der beim Rangieren oder auf den Endschleifen zurückgelegten Wagenkilometer aus erhebungstechnischen Gründen zugelassen.

Einnahmen

Einnahmen im Sinne dieser Statistik sind die Erlöse aus dem Fahrkartenverkauf im Linienverkehr und für Beförderungsleistungen im Gelegenheitsverkehr nach §§ 48 und 49 PBefG (echter Fahrkostenanteil). Nicht einbezogen sind somit die auf Unterkunft und Verpflegung entfallenden Anteile der Erlöse aus dem Gelegenheitsverkehr und alle Erlöse aus anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten (z. B. Reklame, Pachten usw.) sowie die Abgeltungszahlungen und andere Zuschüsse der öffentlichen Hand. Ebenfalls nicht enthalten sind die Erlöse für Beförderungsleistungen im Freigestellten Schülerverkehr. Die Angaben enthalten entsprechend dem Bruttosystem bei den verkauften Fahrausweisen auch die Umsatz-(Mehrwert-)steuerbeträge.

3. Personenbeförderung im Straßenverkehr nach Verkehrsarten

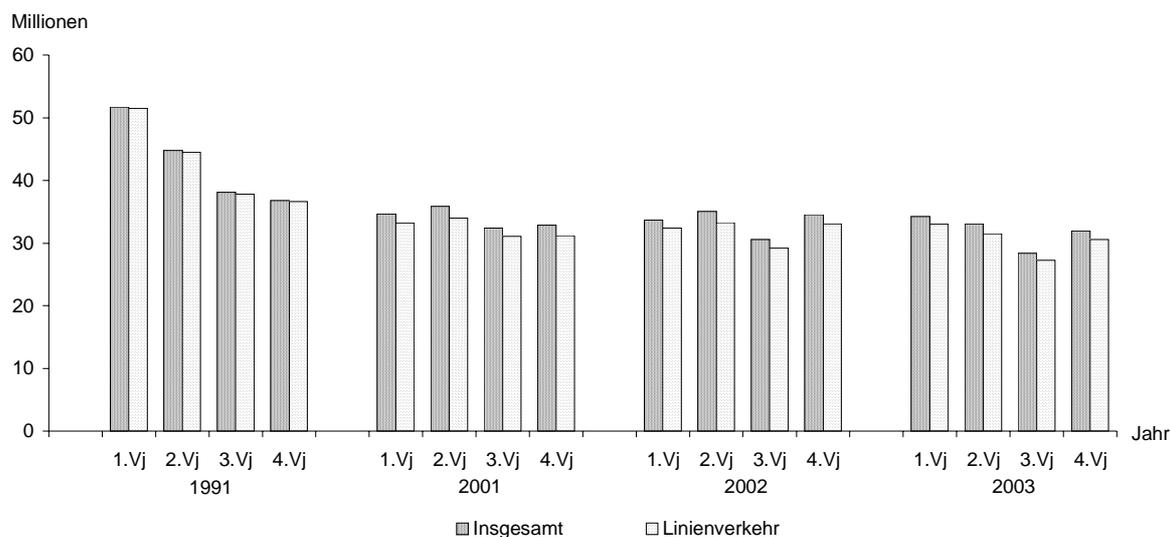
Verkehrsart	Jahr 2003	4. Vierteljahr 2002	3. Vierteljahr 2003	4. Vierteljahr 2003	Veränderung 2003 gegenüber 2002 4. Vierteljahr
	1 000				%
beförderte Personen					
Allgemeiner Linienverkehr.....	122 363	33 076	27 273	30 593	- 7,5
Sonderformen des Linienverkehrs.....	2 156	635	387	569	- 10,5
Berufsverkehr	26	.	.	.
Markt- und Theaterfahrten.....	.	1	.	.	.
Schülerverkehr gem. § 43 PBefG	2 033	608	356	539	- 11,3
Freigestellter Schülerverkehr.....	1 903	597	355	492	- 17,6
Gelegenheitsverkehr.....	1 205	260	369	284	9,2
Ausflugsfahrten	278	62	83	64	2,2
Ferienziel-Reisen	128	25	42	24	2,2
Verkehr mit Mietomnibussen	798	173	245	196	13,4
Insgesamt	127 627	34 568	28 385	31 937	- 7,6
Einnahmen in EUR					
Allgemeiner Linienverkehr.....	83 197	20 469	19 900	20 595	0,6
Sonderformen des Linienverkehrs.....	1 466	409	282	341	- 16,6
Berufsverkehr	39	.	.	.
Markt- und Theaterfahrten.....	.	6	.	.	.
Schülerverkehr gem. § 43 PBefG	1 317	364	245	308	- 15,4
Gelegenheitsverkehr.....	21 278	7 088	7 736	4 195	- 40,8
Ausflugsfahrten	3 240	1 096	1 273	691	- 36,9
Ferienziel-Reisen	9 762	4 303	3 815	1 628	- 62,2
Verkehr mit Mietomnibussen	8 276	1 690	2 649	1 876	11,0
Insgesamt	105 941	27 966	27 917	25 131	- 10,1
Personenkilometer					
Allgemeiner Linienverkehr.....	900 142	240 750	193 997	230 196	- 4,4
Sonderformen des Linienverkehrs.....	20 429	5 836	3 797	5 402	- 7,4
Berufsverkehr	495	.	.	.
Markt- und Theaterfahrten.....	.	108	.	.	.
Schülerverkehr gem. § 43 PBefG	17 900	5 233	3 146	4 811	- 8,1
Freigestellter Schülerverkehr.....	33 784	10 240	6 409	9 272	- 9,5
Gelegenheitsverkehr.....	468 911	86 466	161 181	89 168	3,1
Ausflugsfahrten	75 027	12 950	28 447	14 913	15,2
Ferienziel-Reisen	153 039	28 610	52 716	24 616	- 14,0
Verkehr mit Mietomnibussen	240 845	44 906	80 018	49 640	10,5
Insgesamt	1 423 266	343 292	365 384	334 039	- 2,7
Wagenkilometer					
Allgemeiner Linienverkehr.....	66 409	16 646	16 466	16 569	- 0,5
Sonderformen des Linienverkehrs.....	943	232	182	232	- 0,0
Berufsverkehr	20	.	.	.
Markt- und Theaterfahrten.....	.	2	.	.	.
Schülerverkehr gem. § 43 PBefG	857	210	161	214	1,9
Freigestellter Schülerverkehr.....	1 514	437	283	368	- 15,9
Gelegenheitsverkehr.....	12 182	2 239	4 210	2 284	2,0
Ausflugsfahrten	1 755	302	680	329	8,9
Ferienziel-Reisen	4 321	782	1 513	704	- 9,9
Verkehr mit Mietomnibussen	6 106	1 155	2 017	1 252	8,4
Insgesamt	81 048	19 555	21 141	19 453	- 0,5

4. Personenbeförderung im Straßenverkehr

Lfd. Nr.	Erhebungsmerkmal	Insgesamt				Kommunale und gemischt-	
		Jahr 2003	4. Vierteljahr 2002	3. Vierteljahr 2003	4. Vierteljahr 2003	Jahr 2003	4. Vierteljahr 2002
1							
allgemeiner							
1	Beförderte Personen.....	122 363	33 076	27 273	30 593	115 294	31 176
2	Einnahmen ¹⁾	83 197	20 469	19 900	20 595	78 031	19 072
3	Wagen-Kilometer.....	66 409	16 646	16 466	16 569	60 405	15 110
4	Personen-Kilometer.....	900 142	240 750	193 997	230 196	843 920	226 826
Sonderformen des Linienverkehrs freigestellter							
5	Beförderte Personen.....	4 059	1 232	742	1 061	3 512	1 065
6	Einnahmen ¹⁾	1 466	409	282	341	1 104	331
7	Wagen-Kilometer.....	2 457	669	465	600	2 004	554
8	Personen-Kilometer.....	54 213	16 076	10 206	14 674	45 194	13 583
Gelegenheitsverkehr							
9	Beförderte Personen.....	1 205	260	369	284	605	142
10	Einnahmen ¹⁾	21 278	7 088	7 736	4 195	5 420	1 209
11	Wagen-Kilometer.....	12 182	2 239	4 210	2 284	3 487	646
12	Personen-Kilometer.....	468 911	86 466	161 181	89 168	145 536	27 594
gesamter							
13	Beförderte Personen.....	127 627	34 568	28 385	31 937	119 411	32 383
14	Einnahmen ¹⁾	105 941	27 966	27 917	25 131	84 555	20 611
15	Wagen-Kilometer.....	81 048	19 555	21 141	19 453	65 896	16 310
16	Personen-Kilometer.....	1 423 266	343 292	365 384	334 039	1 034 651	268 003
17	Anzahl der Unternehmen.....	48	46	48	48	21	22

1) Angaben in EUR

**Beförderte Personen nach Vierteljahren 1991, 2001 bis 2003
(Unternehmen mit mehr als 6 Bussen)**



nach Unternehmensformen und Verkehrsarten

wirtschaftliche Unternehmen			Private Unternehmen					Lfd. Nr.
3. Vierteljahr 2003	4. Vierteljahr 2003	Anteil an Insgesamt	Jahr 2003	4. Vierteljahr 2002	3. Vierteljahr 2003	4. Vierteljahr 2003	Anteil an Insgesamt	
000		%	1 000				%	
Linienverkehr								
25 728	28 778	94,1	7 069	1 900	1 546	1 814	5,9	1
18 703	19 241	93,4	5 165	1 397	1 197	1 354	6,6	2
14 913	15 084	91,0	6 005	1 536	1 553	1 485	9,0	3
180 670	215 976	93,8	56 222	13 925	13 326	14 221	6,2	4
Linienverkehrs (§ 43 PBefG) und Schülerverkehr								
647	920	86,7	547	167	95	141	13,3	5
220	236	69,2	362	78	62	105	30,8	6
375	510	85,0	452	115	91	90	15,0	7
8 587	12 399	84,5	9 019	2 493	1 619	2 275	15,5	8
nach § 46 PBefG								
177	147	51,8	600	118	193	137	48,2	9
1 747	1 298	30,9	15 859	5 880	5 989	2 897	69,1	10
1 163	684	29,9	8 695	1 593	3 046	1 600	70,0	11
48 669	28 662	32,1	323 374	58 872	112 512	60 506	67,9	12
Straßenpersonenverkehr								
26 551	29 846	93,5	8 216	2 185	1 834	2 091	6,5	13
20 670	20 775	82,7	21 386	7 355	7 248	4 356	17,3	14
16 451	16 278	83,7	15 152	3 245	4 690	3 175	16,3	15
237 927	257 037	76,9	388 615	75 289	127 457	77 002	23,1	16
21	21	43,8	27	24	27	27	56,3	17

Einnahmen nach Quartalen 1991, 2001 bis 2003 (Unternehmen mit mehr als 6 Bussen)

